

Merkblatt Wahlmöglichkeiten zwischen Vorsorgeplänen (Wahlplan)

Begriff und Inhalt

Die Höhe des Altersguthabens im Zeitpunkt der Pensionierung hängt massgeblich davon ab, welche monatlichen Sparbeiträge durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer geleistet werden. Mit der Einführung eines Wahlplans können Arbeitgeber (bzw. die Personalvorsorgekommission) ihren Arbeitnehmern eine moderne Vorsorgeplanoption anbieten, bei welcher sie aus bis zu 3 verschiedenen Vorsorgelösungen auswählen und die optimale Sparbeitragshöhe bestimmen können. Damit bietet sich innerhalb der Pensionskasse eine persönliche Gestaltungsmöglichkeit für die Arbeitnehmer, mit welcher die Höhe des zukünftigen Altersguthabens aktiv beeinflusst werden kann.

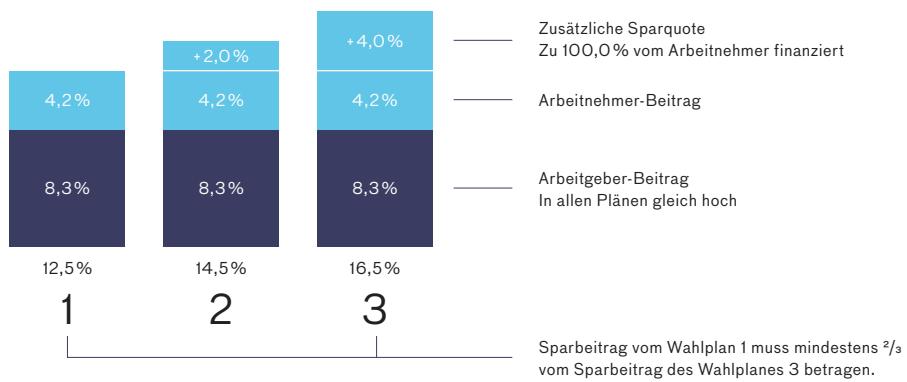
Voraussetzungen für das Angebot von Wahlplänen und Beispiel

Die Wahlmöglichkeit muss im Vorsorgeplan bzw. im Anschlussvertrag vorgesehen sein. Dies setzt zum einen voraus, dass der Beitrag des Arbeitgebers mindestens gleich hoch sein muss wie die gesamten Beiträge aller Arbeitnehmer (BVG Art. 66 Ziff. 1). Das bedeutet, dass die Wahlplanoption bei einer rein paritätischen Finanzierung (je 50 % Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) nicht angeboten werden kann.

Im weiteren muss die Wahlmöglichkeit folgende gesetzliche Grundsätze erfüllen (BVV2 Art. 1d):

- ▶ maximales Angebot von 3 Wahlplänen pro Personenkreis
- ▶ der Arbeitgeberbeitrag ist in jedem Wahlplan gleich hoch
- ▶ der Sparbeitrag muss beim Vorsorgeplan mit den niedrigsten Beitragssätzen mindestens $\frac{2}{3}$ des Sparbeitrags beim Vorsorgeplan mit den höchsten Beitragssätzen betragen

Nachfolgendes Beispiel illustriert diesen Zusammenhang:



Nutzen von Wahlplänen für Versicherte

Das Angebot von Wahlplänen ist durch folgende Merkmale charakterisiert:

- ▶ Freie Wahl durch die Versicherten gemäss den persönlichen Vorsorgebedürfnissen
- ▶ Aktive Beeinflussung des voraussichtlichen Altersguthabens
- ▶ Volumfähige steuerliche Abzugsmöglichkeit des zusätzlichen Sparbeitrages
- ▶ Maximale Flexibilität dank jährlicher Wechselmöglichkeit

▼ Bitte beachten Sie die folgende Seite.

Weitere finanzielle Auswirkungen von Wahlplänen

Das Angebot von Wahlplänen hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Arbeitgeber-Beiträge. Die höheren Altersgutschriften führen jedoch zu einer geringfügig höheren Risikoprämie, welche zu 100 % durch die versicherte Person finanziert werden muss.

Administratives Vorgehen

Die Versicherten können sich jeweils per Eintritt in die Pensionskasse oder per 1. Januar für ihren persönlichen Wahlplan entscheiden. Dabei gilt die Wahl grundsätzlich immer für das ganze Kalenderjahr. Der Arbeitgeber meldet die Planwahl wie üblich via AsgaOnline oder mit der Mutationsmeldung an die Asga.